

caZIS

eine fortschrittliche gemeinde

**NUTZUNGSVERORDNUNG
SCHUL- UND
MEHRZWECKANLAGEN**

Gestützt auf das Polizei- und Schulgesetz erlässt die Gemeinde Cazis nachfolgende Nutzungsverordnung für die Schul- und Mehrzweckanlagen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nichts anderes ergibt.

I Allgemeines

Art. 1: Definition Schul- und Mehrzweckanlagen

Die Schulanlagen umfassen alle für die Schule relevanten Räumlichkeiten; insbesondere die Schulgebäude, Kindergärten, Turn- und Mehrzweckhallen, Aula, Tanzsaal, Sport-, Spiel- und Aussenplätze.

Für die Benützung der Bürgerstube besteht eine separate Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Bürgergemeinde Cazis. Die Bürgerstube kann durch Vereine und Verbindungen mit Sitz in der Gemeinde für Sitzungen zugunsten der Öffentlichkeit verwendet werden.

Art. 2: Nutzungsrechte

Die Schulanlagen nach Art. 1 haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen.

Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können diese diversen Organisationen, Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 3: Bewilligung

Für die regelmässige Benützung der Schulanlagen nach Art. 1, bedarf es einer Bewilligung, für deren Erteilung die Geschäftsleitung der Gemeinde Cazis in Rücksprache mit der Schulleitung und dem Hauswart zuständig ist.

Gesuche sind schriftlich und mindestens einen Monat vor dem Benützungstermin an die Geschäftsleitung zu richten. Für eine regelmässige Benützung ist das Gesuch jährlich bis zum 31. Mai einzureichen.

Für die Benutzung ist eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese hat für einen geordneten Betrieb zu sorgen und soll in der Regel bei der Benützung anwesend sein. Sie ist gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich und setzt die Mitbenützer in geeigneter Weise über den Inhalt dieser Verordnung in Kenntnis.

Ausnahmebewilligungen, welche nicht in der Jahresplanung enthalten sind oder in die Sperrzeiten fallen, werden vom Gemeindevorstand bewilligt.

Art. 4: Aufsicht, Belegung

Die unmittelbare Aufsicht über die Anlagen übt der Hauswart aus. Er erstellt zusammen mit der Schulleitung und der Gemeindeverwaltung die notwendigen Belegungspläne.

Art. 5: Sorgfaltspflicht

Die Benützer sind zu Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Die Bedienung sämtlicher Einrichtungen darf nur durch das Lehrpersonal oder die vom Hauswart instruierten Personen geschehen. Für Schäden, die bei der Benützung entstanden sind, gilt eine sofortige Meldepflicht an den Hauswart.

Art. 6: Übergabe und Abnahme

Bei Übernahme der Anlagen sind allfällige Mängel sofort zu melden. Wird dies unterlassen, trägt der Veranstalter die Verantwortung für allfällige nach dem Anlass festgestellte Mängel und fehlendes Material. Die Gemeinde organisiert deren Behebung.

Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind Lokalitäten aufzuräumen und zu lüften; Tische und Stühle zu reinigen und zu versorgen; Geschirr, leere Flaschen und Abfälle zu entfernen; Küchen zu reinigen.

Die Anlagen sind besenrein zurückzugeben. Die übrigen Einrichtungen sind in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Die Übergabe und Abnahme der Anlagen erfolgen in der Regel durch den Hauswart.

Art. 7: Ruhe und Ordnung

Die Schulanlagen nach Art. 1 sind suchtmittelfreie Zonen. Über den Ausschank von Alkohol entscheidet die Verwaltung; der Alkoholausschank an Minderjährige ist untersagt. Die Organisatoren von Festanlässen und Veranstaltungen sind verpflichtet, in den Anlagen und auf den Vorplätzen für Ordnung zu sorgen. Zudem sind sie verpflichtet, die Sicherheit der Besucher und Anwohner zu gewährleisten. Diese Verpflichtung gilt auch für den Schutz der Nachbarschaft vor Lärm und anderen Emissionen sowie für den Jugendschutz.

Art. 8: Nutzungsänderungen

Einmalige Benützungsänderungen (Ausfälle, Abtausch) sind dem Hauswart zu melden. Für längerfristige Änderungen ist eine Bewilligung der Geschäftsleitung einzuholen.

Art. 9: Zeiten, Türöffnung

Die Benutzer haben die Anlagen zu den festgelegten Zeiten zu belegen. Das Öffnen bzw. Schliessen der Türen erfolgt nach den Weisungen des Hauswarts.

Die Nutzung der Aussenbereiche ist nach Unterrichtsende sowie über Mittag möglich, einschliesslich Wochenenden und Schulferien. Nicht gestattet ist die Nutzung in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen im Rahmen bewilligter Veranstaltungen.

Art. 10: Stauräume

Die Schulleitung kann in Absprache mit dem Hauswart (oder umgekehrt) einzelnen Benützern zusätzlichen Stauraum zuteilen. Die Benutzer haben ihr Eigentum deutlich zu kennzeichnen und ordentlich zu versorgen.

Über Ausnahmefälle, welche zusätzliches Mobiliar benötigen oder nicht in die Rahmenbewilligungen passen, entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 11: Widerrufsrecht

Eine erteilte Bewilligung gilt unter Vorbehalt besonderer Rechte und Vereinbarungen auf Zusehen hin und kann in begründeten Fällen vom Gemeindevorstand widerrufen werden.

II Zusatzbestimmungen für die Benützung der Turn- und Mehrzweckanlagen

Art. 12: Sportausrüstungen

In den Hallen dürfen nur Turnschuhe getragen werden, die keine Beschädigungen oder Abfärbungen verursachen. Mit Nagel- oder Nockenschuhen dürfen keine Räume betreten werden. In den Hallen ist die Benützung von Harz verboten. Auf den Spielplätzen und Sportanlagen ist das Benutzen von Fahrrädern und motorisierten Fahrzeugen verboten.

Art. 13: Aufsichtspflicht

Den Schülern ist die Benützung der Hallen nur unter Aufsicht der Lehrpersonen gestattet. Die Kletterwand darf nur von Gruppen mit einem fachkundigen Leiter benutzt werden.

Art. 14: Sperrzeiten

Die Anlagen sind für regelmässige Benutzungen zu folgenden Zeiten geschlossen:

- an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen
- an den übrigen Tagen zwischen 22.00 und 7.00 Uhr
- während den Schulferien

Ausnahmefälle bewilligt der Gemeindevorstand.

III Zusatzbestimmungen für die Benützung der Unterrichts- und Nebenräume

Artikel 15: Schulzimmer

Schulzimmer, die einer Lehrperson fest zugeteilt sind, dürfen nur nach Rücksprache mit der betreffenden Lehrperson benützt werden. Es sind, wenn möglich, Nebenräume zu benützen.

Art. 16: Apparate

In der Bewilligung zur Benützung von Unterrichts- und Nebenräumen ist die Benützung von Apparaten, der ICT-Infrastruktur und sonstigen Geräten nicht inbegriffen.

IV Gebühren

Artikel 17: Benützungsgebühr

Die Gebührenverordnung (→ siehe Dokument «Gebührenverordnung» auf der Webseite oder in der Gemeindekanzlei) gibt Auskunft über die Höhe allfälliger Kosten für die Nutzung der Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 18: Reinigung

Übersteigen die Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten der Anlagen die üblichen Aufwendungen, wird der zusätzliche Arbeitsaufwand des Hauswarts bzw. Schulpersonals den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

V Haftung

Art. 19: Versicherung und Haftung

Die Veranstalter sind verpflichtet, für Personen und Sachschäden jeder Art eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde haftet nur als Werkeigentümerin.

Abgelehnt wird jegliche Haftung für Diebstähle und liegengebliebene Gegenstände sowie für Sach- und Personenschäden.

Die Versicherung gegen Wasser- und Feuerschäden sowie Beschädigung durch Dritte ist Sache der Benutzer.

Die Gemeinde lehnt für die Benützung der Anlage jede Haftung ab. Die Benutzer haften für jeden durch sie verursachten Sach- und Personenschaden und sind gegen Diebstahl privater Effekten sowie deren Beschädigung nicht versichert. Sachbeschädigung und Littering (Verunreinigungen, Verschmutzungen) werden geahndet.

Art. 20: Rechtsmittelbelehrung

Verfügungen, Anordnungen und Entscheide der Geschäftsleitung in Anwendung dieses Gesetzes können mit Beschwerde innert 20 Tagen seit Mitteilung an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Beschwerden haben einen Antrag zu enthalten und sind zu begründen.

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden.

Sämtliche Verfügungen der Gemeinde sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsverordnung ersetzt sämtliche bestehenden Reglemente, insbesondere:

- die «Schulhausordnung der Schulè Cazis» vom 1. Juni 2013
- die «Nutzungsverordnung Schul- und Mehrzweckanlagen» vom 13. November 2017 mit den Ergänzungen vom 18. Dezember 2019.

Die vorliegende Nutzungsverordnung für die Schul- und Mehrzweckanlagen der Gemeinde Cazis wurde durch den Schulrat am 10. Juni 2022 und den Gemeindevorstand am 31. August 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Angepasst am 5. Dezember 2023 durch den Gemeindevorstand (Art. 14). Die angepasste Verordnung tritt per sofort in Kraft.

Cazis, 5. Dezember 2023

GEMEINDE CAZIS



Pascale Steiner
Gemeindepräsidentin



Markus Hunger
Gemeindekanzlist